

Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 30. April 1997 (Primärkassen)

Anlage 4 zum Rahmenvertrag vom 06. Juni 2011 (Ersatzkassen)

**Leistungs-/Preisverzeichnis**

für

**Leistungen bei Krankenfahrten mit Taxen und/oder mit Mietwagen**

zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V.

einerseits

und

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Hannover,

der KNAPPSCHAFT, Bochum,

vertreten durch die Regionaldirektion in Saarbrücken,

der IKK Südwest, zugleich handelnd als Vertreterin

der BIG direkt gesund

der IKK classic

der IKK Die Innovationskasse

der IKK gesund plus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel.



den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse -KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK -Hanseatische Krankenkasse



gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland,

dem Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.  
(DGUV), Heidelberg;

- nachfolgend „Kostenträger“ genannt -

andererseits

## Krankenfahrten mit Taxen und/oder Mietwagen

### 1. Krankenfahrten mit Taxen

Es wird die folgende Sondervereinbarung nach § 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes/PBefG geschlossen, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige(n) Behörde(n) steht:

#### Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

- ab 01.02.2025 in Höhe von 16,73 Euro

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- ab 01.02.2025 über 7 Besetzt-Kilometer 2,39 Euro

ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis; er gilt inner- und außerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 47 Absatz 4 PBefG).

Der Fahrpreisanzeiger nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr/BOKraft wird nicht eingeschaltet.

Weitere Gebühren, Wartezeiten und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

#### Anfahrt:

Die unbesetzte Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrbereichs kann berechnet werden, wenn

- die Taxiordnung nach § 51 Absatz 1 PBefG die Vergütung der Anfahrt vorsieht
- und
- die besetzte Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde\* des Taxiunternehmens beginnt und endet.

\* Stadt oder Stadtteil/Gemeinde oder Ortsteil

Die Strecke von der Gemeindegrenze bis zur Einsteigstelle wird

- ab 01.02.2025 mit 2,39 Euro

vergütet. Ist ein anderes Taxi- oder Mietwagenunternehmen mit kürzerer Anfahrt vorhanden, ist nur der kürzeste Weg zur Einsteigstelle berechnungsfähig. Die Gesamtfahrstrecke (Anfahrt und sich anschließende Besetzt-Kilometer) wird ausschließlich

- ab 01.02.2025 mit 2,39 Euro

(ohne Grundgebühr, ohne Pauschalentgelt) für den Kilometer vergütet.

#### Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Taxiunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Taxiunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen. Diese Vereinbarung gilt nicht für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme der Mittelstadt Völklingen haben und sich für die Geltung des Leistungs-/Preisverzeichnisses der Taxi Saarbrücken eG (33033) entscheiden. Für die Taxiunternehmen mit Betriebssitz in der Mittelstadt Völklingen gilt somit diese Vereinbarung.



## 2. Krankenfahrten mit Mietwagen

### Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

- ab 01.02.2025 in Höhe von 16,73 Euro

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- ab 01.02.2025 über 7 Besetzt-Kilometer 2,39 Euro

ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis.

Weitere Gebühren, Wartezeiten, die unbesetzte Anfahrt und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Mietwagenunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Mietwagenunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

**3. Positionsnummern**

Die aktuellen Abrechnungspositionsnummern können der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

**4. Geltungsdauer/Öffnungsklausel**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2025 in Kraft und endet zum 31.03.2026.

**5. Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden.



Anlage 4 zum Leistungs-/Preisverzeichnis (Primärkassen)  
Anlage 3 zum Leistungs-/Preisverzeichnis (Ersatzkassen)

**Positionsnummern Taxen- und Mietwagengewerbe Saarland**  
**ab 01.02.2025**

**Leistungserbringergruppenschlüssel = AC/TK (Abrechnungscode/Tarifkennzeichen):**

Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich: Saarland	2	AC/TK: 4610301
Die Ziffer 2 ist ein internes Kennzeichen und nicht EDV-mäßig zu übermitteln!		

**-Taxi:** Gültigkeit für im LVS organisierte saarländische Taxiunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Taxiunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

Pauschaltarif (Fahrten bis zu 7 Besetzt-Kilometer) 16,73 Euro

**Abr.-Pos.-Nrn:**

- 5 1 01 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 5 1 01 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 5 1 01 03 (Verlegung)
- 5 1 01 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 5 1 01 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 5 1 01 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 5 1 01 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 5 1 01 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 5 1 01 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkologischer Strahlentherapie)
- 5 1 01 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 5 1 01 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 5 1 01 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 5 1 01 00 (Reha-Fahrten)
- 5 3 01 00 (Sachfahrten)



Besetzt-Kilometer (Fahrten über 7 Besetzt-Kilometer ab dem 1. Besetzt-Kilometer)  
2,39 Euro

**Abr.-Pos.-Nrn:**

- 5 1 30 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 5 1 30 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 5 1 30 03 (Verlegung)
- 5 1 30 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 5 1 30 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 5 1 30 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 5 1 30 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 5 1 30 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 5 1 30 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 5 1 30 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 5 1 30 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 5 1 30 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 5 1 30 00 (Reha-Fahrten)
- 5 3 30 00 (Sachfahrten)

**-Mietwagen:** Gültigkeit für im LVS organisierte saarländische Mietwagenunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländische Mietwagenunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

Pauschaltarif (Fahrten bis zu 7 Besetzt-Kilometer) 16,73 Euro

**Abr.-Pos.-Nrn:**

- 6 1 01 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 6 1 01 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 6 1 01 03 (Verlegung)
- 6 1 01 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 6 1 01 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 6 1 01 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 6 1 01 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 6 1 01 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 6 1 01 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 6 1 01 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 6 1 01 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 6 1 01 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/ Sonstige)
- 6 1 01 00 (Reha-Fahrten)
- 6 3 01 00 (Sachfahrten)

Besetzt-Kilometer (Fahrten über 7 Besetzt-Kilometer ab dem 1. Besetzt-Kilometer) 2,39 Euro

**Abr.-Pos.-Nrn:**

- 6 1 30 01 (Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär)
- 6 1 30 02 (Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär)
- 6 1 30 03 (Verlegung)
- 6 1 30 04 (Verlegung mit Genehmigung der Kasse)
- 6 1 30 05 (ambulante Behandlung im Krankenhaus)
- 6 1 30 10 (ambulante Operation gem. § 115b SGB V)
- 6 1 30 20 (genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung)
- 6 1 30 30 (genehmigte Serienfahrten/amb. Dialysefahrten)
- 6 1 30 31 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. onkol. Strahlentherapie)
- 6 1 30 32 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. parenteraler antineoplastischer Arzneimitteltherapie/amb. parenteraler onkologischer Chemotherapie)
- 6 1 30 33 (weitere genehmigte Serienfahrten zur/aus amb. Infusionstherapie)
- 6 1 30 34 (weitere genehmigte Serienfahrten/Sonstige)
- 6 1 30 00 (Reha-Fahrten)
- 6 3 30 00 (Sachfahrten)



PBefG Genehmigungsbehörde  
Zugestimmt am:  
/ 4 Dez. 2024  
Im Auftrag  
Dr. Christian Ramelli